

Vereinbarung

zwischen

dem **Landkreis Miltenberg**, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Landkreis“ –

und

der **Gemeinde [Name]**, vertreten durch die erste Bürgermeisterin/den ersten
Bürgermeister,
– nachfolgend „Gemeinde“ –

über die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen resultierend aus der Auferlegung
von Sondertarifen im ÖPNV („Gemeinde-Ticket“)

Präambel

Der Landkreis ist als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verpflichtet, im Kreisgebiet ein ausreichendes Verkehrsangebot sicherzustellen. Hierzu gehört auch die Einführung und Vorgabe von Sondertarifen in einzelnen Gemeinden oder Teilen des Kreisgebiets („Gemeinde-Ticket“). Die Tarife werden von den im Unternehmensverbund VAB organisierten Verkehrsunternehmen nach einheitlichen Kriterien vertrieben. Insbesondere die Preise der Sondertarife sind im gesamten Verkehrsgebiet der VAB einheitlich.

Die Gemeinde verfolgt das Ziel, durch die Anwendung solcher Sondertarife die Attraktivität des ÖPNV vor Ort zu erhöhen und den Gemeindemitgliedern günstige Fahrtmöglichkeiten im Gemeindegebiet zu ermöglichen. Sie erklärt sich bereit, die daraus entstehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Verkehrsunternehmen zu übernehmen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übernahme der finanziellen Verpflichtungen, die dem Landkreis gegenüber den im ÖPNV tätigen Verkehrsunternehmen im Unternehmensverbund VAB aus der Vorgabe von Sondertarifen im Gebiet der Gemeinde entstehen. Diese Sondertarife werden vom Landkreis in Form einer Allgemeinen Vorschrift festgesetzt.
- (2) Die Sondertarife werden vom Landkreis nach Abstimmung mit dem Unternehmensverbund VAB im Rahmen seiner Zuständigkeit festgelegt und gelten ausschließlich für Fahrten innerhalb der in Anlage 1 der Allgemeinen Vorschrift bezeichneten Gebieten.

§ 2

Art und Umfang der Sondertarife

- (1) Die Sondertarife umfassen Einzel- und Tageskarten für Erwachsene und Kinder für Binnenverkehre in den in Anlage 1 der Allgemeinen Vorschrift bezeichneten Gebieten.
- (2) Die konkrete Ausgestaltung der Sondertarife ergibt sich aus den jeweiligen Tarifbestimmungen des Unternehmensverbundes VAB in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde übernimmt sämtliche finanziellen Verpflichtungen, die dem Landkreis aus der Anwendung der Sondertarife gemäß § 2 gegenüber den Verkehrsunternehmen für den Binnenverkehr innerhalb des Gemeindegebiets entstehen.
 - (2) Die Verpflichtung umfasst insbesondere den Ausgleich von Einnahmeausfällen (Defizitausgleich), die den Verkehrsunternehmen aufgrund der reduzierten Tarife gegenüber dem regulären VAB-Tarif entstehen.
 - (3) Der Ausgleich erfolgt unabhängig davon, ob die Verkehrsunternehmen unmittelbar vom Landkreis beauftragt sind oder die Betriebsleistung eigenwirtschaftlich erbringen.
-

§ 4

Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Unternehmensverbund VAB rechnet die aus den Sondertarifen resultierenden Einnahmeausfälle jährlich gegenüber der Gemeinde ab. Das Ergebnis ist der Gemeinde zu belegen.
 - (2) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der von den Verkehrsunternehmen nachgewiesenen Mindereinnahmen, basierend auf den tatsächlich nach Sondertarif verkauften Fahrkarten.
 - (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, die abgerechneten Beträge innerhalb des Zahlungsziels des jeweiligen Rechnungsstellers nach Zugang der Abrechnung auf das benannte Konto zu überweisen.
-

§ 5

Informations- und Mitwirkungspflichten

- (1) Änderungen der Sondertarife werden zunächst zwischen Landkreis und der VAB abgestimmt. Soweit diese finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde haben, ist die Gemeinde vor der Umsetzung dazu anzuhören. Ist die Gemeinde mit der Änderung nicht einverstanden, kann sie vom Kündigungsrecht Gebrauch machen.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Einsicht in die der Abrechnung zugrunde liegenden Unterlagen zu nehmen, soweit dies zur Prüfung der geltend gemachten Beträge erforderlich ist.
-

§ 6

Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Datum der Veröffentlichung der Allgemeinen Vorschrift zu den Sondertarifen durch den Landkreis in Kraft. Sie wird ab dem Moment für die Zukunft unwirksam, ab dem die Allgemeine Vorschrift ausläuft oder entfällt.
 - (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
 - (3) Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigen.
 - (4) Im Falle der Kündigung oder des Auslaufens der Allgemeinen Vorschrift bleiben die bis zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. dem Ablaufdatum der Allgemeinen Vorschrift entstandenen finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde unberührt.
-

§ 7

Haftung und Freistellung

- (1) Die Gemeinde stellt den Landkreis von sämtlichen Ansprüchen der Verkehrsunternehmen frei, die aus der Anwendung der Sondertarife im Gemeindegebiet resultieren.
 - (2) Der Landkreis haftet nicht für wirtschaftliche Risiken, die sich aus der Nutzung oder Akzeptanz der Sondertarife ergeben.
-

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand ist Miltenberg.

Miltenberg, den

Für den Landkreis Miltenberg:

(Landrat Björn Bartels)

[Ort], den [Datum]

Für die Gemeinde [Name]:

(1. Bürgermeister/in [Name])
